

Benutzerordnung

der

AVA Velsen GmbH

Die AVA Velsen GmbH, nachfolgend AVA Velsen genannt, erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen zur AVA Velsen folgende Benutzerordnung:

1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzerordnung gilt für alle Personen und Fahrzeuge, die das Gelände der AVA Velsen zur Anlieferung von Abfällen betreten oder befahren. Sie wird vom Anlieferer mit Durchführung der Eingangswiegung vollumfänglich und bindend anerkannt.

(2) Die Benutzerordnung gilt unabhängig davon, ob die Anlieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungen stammt.

2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Anlieferungen gelten:

- a) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- b) die Betriebsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachfolgend EVS genannt
- c) der Katalog der im Abfallheizkraftwerk Velsen zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (Positivkatalog)
- d) die Preisliste für die Benutzung der AVA Velsen
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen der AVA Velsen

in der jeweils gültigen Fassung. Für die Unterlagen zu c) bis e) ist unter www.ava-velsen.de ein aktueller Download möglich. Sie können aber auch vom Personal der Eingangskontrolle ausgegeben werden.

(2) Als Positivkatalog im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Behandlung in der AVA Velsen zugelassen sind.

(3) Der An- und Abtransport von Abfällen hat, wie in der Genehmigung der AVA Velsen festgelegt, nach Möglichkeit über die Autobahn A 620, Anschlussstelle Völklingen-Fenne, die Raffineriestrasse (L 261), die Kokereistrasse (L 261) und die Warndtstrasse (L 163) bzw. in umgekehrter Richtung zu erfolgen. Abweichend hiervon kann die Anlieferung von Abfällen aus der Gemeinde Großrosseln sowie aus Völklingen-Ludweiler und Völklingen-Geislautern über die Ludweilerstrasse (L 164) und die Warndtstrasse (L 163) erfolgen.

(4) Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer etc. müssen über einen gültigen Entsorgungsnachweis, der beim EVS zu beantragen ist, verfügen.

(5) Eine Anlieferung nicht gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen kann ohne Entsorgungsnachweis (§ 51 Abs. 1 KrWG) erfolgen.

(6) Anlieferer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag zur AVA Velsen anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Anlieferers betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

3 Voraussetzung für die Anlieferung

(1) Voraussetzung für eine Anlieferung zur AVA Velsen ist das Vorliegen eines vom EVS ausgestellten Entsorgungsnachweises oder das Vorliegen einer Privatanlieferung.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen oder vertragli-

chen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:

- o Entsorgungsnachweis und Begleitpapiere entsprechend Nachweisverordnung (NachwV) gemäß § 51 KrWG
- o eine gültige Beförderungserlaubnis entsprechend der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErV) gemäß § 53 Abs. 6 KrWG

(3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen erfolgen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss z. B. bei offenen Container- oder Pritschenfahrzeugen durch Planen und Netze ausreichend gesichert sein.

(4) Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter müssen der BGR 186 (früher ZH 1/589) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Fachausschuss „Verkehr“ entsprechen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen funktionsfähig sein. Die Hinweise und Anforderungen der BGR 186 sind im Betrieb (Absetzen, Aufnehmen, Auf- und Abplanen, Kippen u. a. m.) zu beachten.

4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Die Anlieferung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der AVA Velsen. Die Öffnungszeiten sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des EVS festgelegt und werden durch Anschlag an der Einfahrt zur AVA Velsen und in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Alle Fahrzeuge, mit denen Müll angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage verwogen. Bei kommunalen und gewerblichen Anlieferern wird ein so genannter Wiege- und Übernahmechein ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den EVS. Privatanlieferer erhalten einen Gebührenbescheid nach der Satzung des EVS und müssen die Gebühren bar entrichten.

(3) Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden. Auf der Waage bzw. an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.

(4) Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Kommt der Anlieferer der Aufforderung zur Reinigung nicht nach, trägt er die Kosten für eine eventuelle Reinigung. Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(5) Zur Vermeidung von Wartezeiten erfolgt das Abplanen oder die Entfernung von Netzen durch den Anlieferer bereits vor Einfahrt in die Entladehalle. Dabei entstehende Verunreinigungen der Straßen und Freiflächen sind vom Anlieferer unmittelbar zu beseitigen.

(6) Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Anlieferer verpflichtet, das Material bis zum Abladen abgedeckt zu halten, so dass die Geruchsbelästigung unterbunden wird.

(7) Bei der Einfahrt in die Entladehalle sind die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen des Personals der AVA Velsen. Beim Befahren der Anlieferhalle ist infolge gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Anlieferer besondere Vorsicht geboten.

(8) Bei geschlossener oder verhaltener Einfahrt in die Entladehalle ist an der Haltelinie zu warten, um den übrigen Verkehr nicht zu behindern.

(9) Fahrzeuge von Anlieferern mit einem Abfallvolumen von mehr als 5 m³ müssen über eine Entladevorrichtung verfügen. Die Abfälle von Anlieferern ohne Entladevorrichtung müssen so beschaffen sein, dass

die händische Entladung längstens innerhalb von 10 Minuten erfolgen kann.

(10) Privatanlieferer dürfen ihren Abfall ausschließlich in den Aufgabebüchsen der Sperrmüllschere entladen. Das Schutzgelenk der Sperrmüllschere bleibt geschlossen. Sollten größere Stückgüter anfallen, so ist dies durch die Vorrichtung am Gelenk durchzuführen. Bei größeren Fahrzeugen mit Kipper wird das Gelenk geöffnet und die Verriegelungen an den Fahrzeugen werden vor der Kippstelle geöffnet. Ist der Entladevorgang beendet, fährt das Fahrzeug vor. Das Gelenk wird geschlossen und anschließend wird der Bereich vor der Sperrmüllschere gereinigt.

(11) Sammel- und Containerfahrzeuge fahren zur Müllanlieferung rückwärts bis ca. 2 m an die geschlossene Abkipfstelle heran. Die Entladeöffnung wird sodann entriegelt und danach die Mülleinwurfklappe von den Anlieferern geöffnet. Erst danach setzt das Fahrzeug zurück und beginnt mit dem Entladevorgang. Ist der Entladevorgang beendet, fährt das Fahrzeug bis 2 m vor die Einwurfklappe. Die Einwurfklappe wird vom Anlieferer geschlossen und danach das Fahrzeug verriegelt.

(12) Der Anlieferer ist für die Reinigung (besenrein) seines Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung kann das Fahrzeug die Entladehalle verlassen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass vom Fahrzeug bei der Ausfahrt keine weiteren Verschmutzungen ausgehen.

(13) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche entstehen dem Anlieferer gegenüber der AVA Velsen dadurch nicht.

5 Zugelassene Abfälle

(1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen. Der Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Benutzerordnung.

(2) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der dem Betreiber der AVA Velsen eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und in der AVA Velsen keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.

(3) Die AVA Velsen kann auch bei Vorliegen eines Entsorgungsnachweises oder bei Privatanlieferungen die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

(4) Für Abfälle, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang des EVS oder der jeweiligen Kommune unterliegen, können Mengenbegrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und/oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften. Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit der AVA Velsen abzustimmen.

6 Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind solche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- den laufenden Betrieb der AVA Velsen beeinträchtigen können,
- die Einrichtungen der Anlage beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen,
- die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.

(2) Insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:

- Nicht brennbare Abfälle, wie z. B. Erde, Bauschutt, Steine, Sand, Asche, Schlacken, Glas und Mineralwolle
- Selbstentzündliche und explosive Stoffe sowie Abfälle mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C, wie z. B. Feuerwerkskörper und Munition sowie Kanister oder andere Behälter voll oder mit Resten von Gas, Öl, Benzin u. Ä. sowie öl- und benzingetränkte Putzlappen

- Abfälle mit radioaktiven Bestandteilen, wie z. B. aus klinischer oder messtechnischer Verwendung
- Giftige Stoffe gemäß GefahrstoffV, wie z. B. Asbest, Carbonfasern sowie Säuren, Laugen und ätzende Stoffe, die in besonderer Weise geeignet sind, in anderen Komponenten angelieferter Abfälle im Müllbunker unerwünschte Reaktionen auszulösen
- Abfälle, für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsmethoden oder Behandlungsanlagen, wie z. B. für Tierkörper und infektiöse Krankenhausabfälle, vorschreiben
- Flüssigkeiten und Abfälle, die Wasser oder andere Flüssigkeiten im Müllbunker freisetzen, wie z. B. Schlämme
- Abfälle mit besonders hohen Gehalten an Schwermetallen und Halogeniden, wie z. B. chlorierte Kunststoffe, Batterien, Akkumulatoren, Kühlgeräte und Leuchtstoffröhren
- Sperrige Abfälle oder Stoffe jeder Art, die nicht mit den in der AVA Velsen vorhandenen Hilfsmitteln, wie z. B. der Sperrmüllschere, zerkleinert werden können
- Massive Vollkörper, z. B. Holz mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimeter oder mehr als 30 cm Kantenlänge
- Runde oder zylindrische Gegenstände, wie z. B. Fässer
- Aufgewickelte Textilien, Bodenbeläge, Folien, Bänder oder Filmrollen
- Gepresste Abfälle als Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt
- Massive Eisen-, Stahl-, Nichteisenmetalle
- Metallfolien, Metallstäube oder Metallspäne, insbesondere aus Leichtmetallen wie Aluminium, Magnesium, Beryllium und Vergleichbare.

(3) Elektroschrott gemäß Definition Elektro- und Elektronikgeräte Gesetz (ElektroG) ist von der Annahme ausgeschlossen.

(4) Nach vorstehender Aufzählung als problematisch oder ggf. dieser Gruppe zugehörige Teile einer Anlieferung sind bereits an der Eingangswaage, spätestens jedoch vor der Entladung dem Personal der AVA Velsen zu melden.

(5) Auf Verlangen sind die Eigenschaften der angelieferten Abfälle durch den Abfallanlieferer, ggf. auch durch Vorlage von Analysen, zu belegen.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der AVA Velsen, ob die Abfälle für die thermische Behandlung in der AVA Velsen geeignet sind.

(7) Dem Anlieferer entstehen wegen der berechtigten Zurückweisung seiner Anlieferung keine Ersatzansprüche gegen die AVA Velsen.

7 Prüfung der Abfälle

(1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen.

(2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben im Entsorgungsnachweis überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder Eignung des Abfalls für die Verbrennung, ist die Eingangskontrolle der AVA Velsen befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeiten entschieden ist.

(3) Der Anlieferer von Abfällen, die nach § 6 dieser Benutzerordnung nicht zugelassen sind, hat der AVA Velsen auf Nachweis alle mit der Überprüfung, Zurückweisung, vorübergehenden Sicherstellung etc. entstehenden Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% zu erstatten.

Im Wiederholungsfall ist die AVA Velsen nach Abstimmung mit dem EVS berechtigt, dem Anlieferer weitere Anlieferungen zu untersagen.

(4) Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der Verbrennung in der AVA Velsen ausgeschlossen sind, wird die AVA Velsen die zuständige Behörde darüber informieren, die über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

(5) Der Anlieferer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Der Transport ordnungsgemäßer Abfälle in den Müllbunker obliegt dem Personal der AVA Velsen.

(6) Der Anlieferer kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Anlieferer aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber der AVA Velsen oder dem EVS.

8 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu unterbrechen und das Aufsichtspersonal auf die Störung hinzuweisen.

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Auch bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unmittelbar zu informieren.

(4) Ist das Aufsichtspersonal nicht unmittelbar erreichbar, hat der Anlieferer mittels betrieblichen Notfalltelefons schnellstmöglich die permanent besetzte Leitwarte zu informieren, die weitergehende Maßnahmen veranlasst. Das Notfalltelefon ist im Bereich des Sperrmüllaufgabetrichters neben der Eingangstür platziert.

Die Rufnummer der Leitwarte ist 211.

Die zentrale Notrufnummer ist 330.

9 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem gesamten Betriebsgelände der AVA Velsen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Ein- und Ausfahrt im Bereich der Waagen und in der Entladehalle beträgt 5 km/h, auf den Straßen des Betriebsgeländes 20 km/h. Die entsprechenden Verkehrszeichen, Straßenmarkierungen und Lichtsignalanlagen sind zu beachten und diesen ist Folge zu leisten.

(2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Der Wechsel der Abfallcontainer sowie das Abplanen und das Entfernen von Netzen darf nur an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten sowie vom Betriebspersonal vorgegebenen Stellen erfolgen.

(4) Das Abladen der Abfälle und die in Abs. 3 genannten Vorgänge haben unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen. Weitere Details der Müllanlieferung regelt die in der Entladehalle aushängende Betriebsanweisung.

(5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

(6) Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Anlieferer dürfen das Betriebsgebäude nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebspersonals betreten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen. Eltern haften für ihre Kinder!

(7) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen anderer Anlieferer ist nicht gestattet.

(8) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der AVA Velsen nur auf dem Weg in die Entladehalle, in der Entladehalle, auf dem Weg zur Waage und auch nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.

(9) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der AVA Velsen hat der Anlieferer allen Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die AVA Velsen und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung ist die AVA Velsen berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

10 Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme der Abfälle durch die Eingangskontrolle der AVA Velsen gehen diese in das Eigentum der AVA Velsen über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach dieser Benutzerordnung für eine Verbrennung ungeeignet sind und zurückgewiesen werden.

(2) Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Abfalleigenschaft fälschlicherweise von der AVA Velsen angenommen wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Anlieferers oder des Abfallerzeugers und sind vom Anlieferer auf dessen Kosten umgehend vom Betriebsgelände der AVA Velsen zu entfernen.

11 Haftung

(1) Für Schäden, die durch die unberechtigte Anlieferung von der Verbrennung ausgeschlossenen Abfällen entstehen, haftet der Anlieferer. Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Einrichtungen der AVA Velsen, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne dieser Benutzerordnung oder durch Vernachlässigung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Benutzung an den Einrichtungen der AVA Velsen verursacht.

(2) Ansprüche gegen die AVA Velsen wegen Schäden, die der Anlieferer bei der Benutzung der Einrichtungen der Entsorgungsanlage erleidet, sind ausgeschlossen, soweit die AVA Velsen oder ihre Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(3) Die Haftung der AVA Velsen ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt.

(4) Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

12 Entgelte

(1) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Annahme von Abfällen in der AVA Velsen regelt die jeweils gültige Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Saarland und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWiS). Für die Festsetzung der Entgelte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVS-Gesellschaft für Abfallwirtschaft (EVS ABW) für die Entsorgung von Gewerbeabfall im Saarland.

(2) Die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt z. B. durch den EVS im Internet. Bei differierenden Angaben gilt die aktuelle Festsetzung von Gebühren und Preisen durch den EVS.

13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt mit Unterschrift in Kraft. Eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten ist Saarbrücken.

Saarbrücken, 19.10.2017

AVA Velsen GmbH
Geschäftsführung


